

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt über die Erklärung des „Meilwaldes“ zum Bannwald

Auf Grund von Art. 11 Abs. 1, Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 38 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) vom 22.07.2005 (GVBl S. 313) erlässt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende

Verordnung:

§ 1

Das zusammenhängende Waldgebiet im Bereich zwischen den Gemeinden Bubenreuth, Marloffstein, Spardorf und der Stadt Erlangen „Meilwald“ ist auf Grund seiner Lage und seiner flächenmäßigen Ausdehnung im Verdichtungsraum der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach unersetzlich. Der „Meilwald“ muss deshalb in seiner Flächensubstanz erhalten werden; ihm kommt eine außergewöhnliche Bedeutung für das Klima, den Wasserhaushalt und die Luftreinigung zu. Er deshalb zum Bannwald erklärt.

§ 2

Die Grenzen des Bannwaldgebietes ergeben sich grob aus der Karte „Meilwald“ im Maßstab 1 : 25.000, welche als Bestandteil dieser Verordnung ist.

Für die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist die beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt archivmäßig verwahrte und während der allgemeinen Sprechzeiten einsehbare Karte „Meilwald“ im Maßstab 1 : 5.000 maßgeblich. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

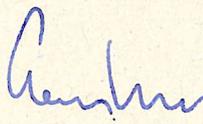
Als Bannwaldgrenze gilt jeweils die Außenkante der Begrenzungslinie.

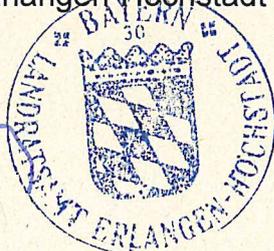
Eine Ausfertigung der Karte liegt auch bei der Stadt Erlangen zur Einsichtnahme aus.

§ 3

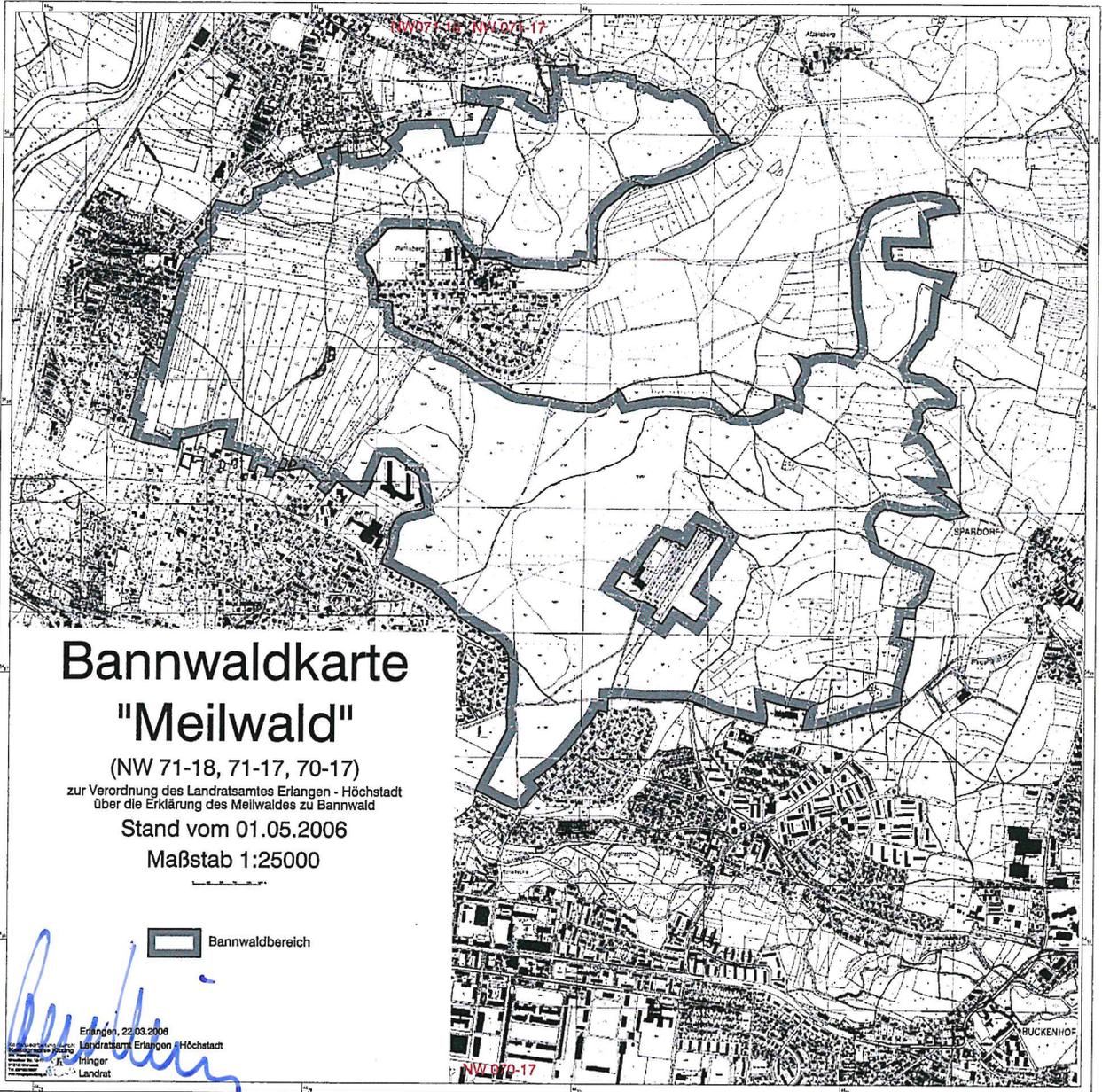
Diese Verordnung tritt am 01.05.2006 in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Verordnung vom 06.09.1982 außer Kraft.

Erlangen, den 22.03.2006
Landratsamt Erlangen-Höchstadt


Irlinger
Landrat



[Faint handwritten signature]



Bannwaldkarte "Meilwald"

(NW 71-18, 71-17, 70-17)

zur Verordnung des Landratsamtes Erlangen - Höchststadt
über die Erklärung des Meilwaldes zu Bannwald

Stand vom 01.05.2006

Maßstab 1:25000

 Bannwaldbereich


Erlangen, 22.03.2006
Landratsamt Erlangen - Höchststadt
Inhaber
Landrat